



**Swiss & Liechtenstein
U-Tsang Cholkha
Statuten**

2021

Swiss & Liechtenstein U-Tsang Cholkha Statuten

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. VEREIN, SITZ , GÜLTIGKEIT DER STATUTEN, GRUNDSÄTZE	
Artikel 1 Verein und Sitz	23
Artikel 2 Gültigkeit der Statuten	23
Artikel 3 Grundsätze des Vereins	23
Artikel 4 Ziele	24
II. WAHL DES VORSTANDES, RECHTE UND PFLICHTEN	
Artikel 5 Wahl des Vorstandes und seine Pflichten	25
III. VORSTAND UND AMTSZEIT	
Artikel 6 Vorstand und Amtszeit	26
IV. PFLICHTEN, KOMPETENZEN UND FUNKTIONEN	
Artikel 7 Pflichten des (der) Präsidenten (Präsidentin), des (der) Vizepräsidenten (Vizepräsidentin) [«Präsident und Vizepräsident»] und des Vorstandes	26
Artikel 8 Rechte des Präsidenten	29
Artikel 9 Rechte des Vorstandes	29
V. RECHTE UND PFLICHTEN DER VOLLVERSAMMLUNG (Mitglieder)	
Artikel 10 Rechte und Pflichten der Vollversammlung, die der Swiss & Liechtenstein U-Tsang Cholkha angehören	30

Artikel 11	Pflichten der Vollversammlung	31
VI.	FINANZEN DES VEREINS	
Artikel 12	Finanzielle Quellen des Vereins	31
VII.	JÄHRLICHE PROGRAMME UND AKTIVITÄTEN	
Artikel 13	Aktivitäten des Vereins	32
VIII.	WAHLKOMMISSION UND WAHLEN	
Artikel 14	Lokale Wahlkommission	33
Artikel 15	Stimmabgabe der Wahlkommission	33
IX	ANERKENNUNG DER STATUTEN	
Artikel 16	Sprachliche Grundlage	33
X	STATUTENÄNDERUNGEN	
Artikel 17	Statutenänderungen	34
XI	AUFLÖSUNG	
Artikel 18		34
	WAHLKOMMISSION: STATUTEN UND PFLICHTEN DER SWISS & LIECHTENSTEIN U-TSANG CHOLKHA	35

Bemerkung zur Übersetzung:

Inoffizielle Übersetzung der Statuten: Im Falle von Streitigkeiten betreffend Interpretationen der Ausdrücken oder Wendungen in den Übersetzungen in verschiedenen Sprachen, gilt gemäss Art. 13 der Statuten der ursprüngliche tibetische Text als massgebend.

I. VEREIN, SITZ , GÜLTIGKEIT DER STATUTEN, GRUNDSÄTZE

Artikel 1 Verein und Sitz

Titel: Unter dem Namen «Swiss & Liechtenstein U-Tsang Cholkha» besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in 8486 Rikon im Kanton Zürich.

Artikel 2 Gültigkeit der Statuten

Diese Statuten sind auf die der Swiss & Liechtenstein U-Tsang Cholkha angehörenden Gemeinschaft anwendbar.

Artikel 3 Grundsätze des Vereins

Unter der Führung S.H. dem Dalai Lama soll der Tibetischen Zentraladministration («CTA») die volle Unterstützung hinsichtlich der offiziellen politischen Haltung der tibetischen Zentraladministration («CTA») geboten werden.

Gewährung von direkten und indirekten Unterstützung und Teilnahme an allen gewaltfreien Programmen und Aktivitäten, die mit der Lösung der Tibetfrage zusammenhängen.

Durch die Herstellung der Einheit im Ziel und ausgestattet mit eisernem Willen, setzt sich der Verein voll und ganz, unabhängig von der Religions- und der regionalen Zugehörigkeit für die Wiederherstellung der Freiheit für die sechs Millionen Tibeter und Tibeterinnen ein.

Artikel 4 Ziele

Der Verein verfolgt die folgenden Ziele:

1. Da der Verein die Sicherheit S.H. des Dalai Lama als oberste Priorität erachtet, will er Gebete für ein langes Leben organisieren, um alle Arten von materiellen und immateriellen Problemen für Körper, Geist und Sprache zu vermeiden.
2. Organisieren von Gebeten für alle tibetischen Selbstverbrennungsoffer, sowohl die Verstorbenen als auch die noch Lebenden, die ihr kostbares Leben für die Sache Tibets geopfert haben.
3. Neben dem grundlegenden Ziel, gegenseitige Unterstützung zum Wohle der Gemeinschaft der Provinz zu erzeugen, will sich der Verein auch für die Erhaltung und Förderung der tibetischen Kultur und Sprache einsetzen.
4. Um die Ziele und Verpflichtungen der Provinz Utsang zu erfüllen, will der Verein der Öffentlichkeit Orientierungshilfen geben, um die Beziehungen zwischen dem zentralen Exekutivkomitee der Provinz Utsang, den örtlichen Sektionen und der allgemeinen Öffentlichkeit zu verbessern. Er ist auch bestrebt, die vom zentralen Exekutivkomitee der Provinz Utsang aufgestellte Satzungen kontinuierlich zu befolgen und diese Mission in Übereinstimmung mit den Gegebenheiten in der jeweiligen Region durchzuführen.
5. Mit gemeinsamen Anstrengungen aller drei tibetischen Provinzen bemüht sich der Verein, schriftliche Appelle und Petitionen an die Vereinten Nationen bezüglich der

Menschenrechtsverletzungen in Tibet einzureichen. Alle Aktionen und Programme sollen nach wie vor auf der Basis der Basis der effektiven Wahrheit durchgeführt werden.

6. Der Verein verpflichtet sich auch, Diffamierungen gegenüber S.H. dem Dalai Lama klar zu verurteilen.

II. WAHL DES VORSTANDES, RECHTE UND PFLICHTEN

Artikel 5 Wahl des Vorstandes und seine Pflichten

a. Alle Tibeter ab 18 Jahren, unabhängig von Geschlecht und Beruf, die zur Provinz Utsang angehören, sind wahlberechtigt. Um sich als Kandidat(in) für den Vorstand zu qualifizieren, muss man die jährlichen Volksbeiträge «Danglang Chatrel» und die jährlichen Spenden Swiss & Liechtenstein U-Tsang Cholkha bezahlt haben.

b. Der Vorstand wird von der dem Verein angehörenden Gemeinschaft gewählt.

c. Der (die) Präsident(in) und der (die) Vizepräsident(in) sind vom gewählten Vorstand zu wählen.

d. Um die Arbeit des Vereins effizient auszuführen, sollte der Vorstand, wann immer eine Position frei wird, die Öffentlichkeit informieren und auf Grund der letzten Wahlresultaten die nächstfolgenden Gewählten berücksichtigen.

III. VORSTAND UND AMTSZEIT

Artikel 6 Vorstand und Amtszeit

Der Verein benötigt mindestens neun bis maximal fünfzehn Vorstandsmitglieder. Die Ressorts des Vorstands sind folgende: Präsident(in), Vizepräsident(in), ein(e) tibetische(r) Sekretär(in), ein(e) deutsche(r) Sekretär(in), ein(e) Kassierer(in), ein(e) Buchhalter(in), drei Verwalter(innen), ein(e) Beauftragte(r) für Kulturerhaltung, ein(e) Zuständige für die Lautsprecheranlage und ein(e) Kameramann(frau) und ein(e) Koordinator(in) für die Tanzgruppe

Die Amtszeit der oben genannten Mitglieder beträgt drei Jahre, vorausgesetzt, dass keine Entlassung erfolgt.

IV. PFLICHTEN, KOMPETENZEN UND FUNKTIONEN

Artikel 7 Pflichten des (der) Präsidenten (Präsidentin), des (der) Vizepräsidenten (Vizepräsidentin) [«Präsident und Vizepräsident»] und des Vorstandes

1. Pflichten des(r) Präsidenten (Präsidentin)

Da der Präsident allen Mitgliedern vorsteht, ist er/sie verantwortlich: für die Sitzungsleitung des Vorstandes. Die Initiierung von Sitzungen im Zusammenhang mit lokalen Aktivitäten und Programmen. Setzt sich für ein harmonisches Gelingen der Tätigkeiten zu Gunsten der Gemeinschaft. Sicherstellen, dass die Zusammenarbeit mit dem Tibet-Büro und den anderen Organisationen gepflegt wird. Er (sie) ist auch für

die optimale Planung und Vorbereitung aller Aktivitäten verantwortlich. Kein offizielles Dokument mit dem Briefpapier des Vereins wird ohne die Unterschrift des Vorsitzenden ausgestellt. Präsident und Vizepräsident wählen in Absprache mit dem Vorstand zwei Revisoren. Die Zusammenarbeit und Unterstützung bei der Gründung lokaler Utsang-Vereine in anderen europäischen Ländern ist ebenfalls Aufgabe des Präsidenten.

2. Pflichten des Vizepräsidenten

Der Vizepräsident ist für die oben genannten Aufgaben verantwortlich, wenn der Präsident nicht für Aufgaben verfügbar ist. Darüber hinaus ist der Vizepräsident dafür verantwortlich, den Vorstand bei wichtigen Programmen und Aktivitäten zu unterstützen und zu beraten.

3. Pflichten de(r)s tibetischen und de(r)s deutschen Sekretär(in)s [«Sekretär»]

Der tibetische und der deutsche Sekretär sind für die Protokolle der Sitzungen und für die Erstellung von Dokumenten sowie von Korrespondenzen bezüglich aller Programmen und Aktivitäten des Vereins verantwortlich.

4. Pflichten de(r) s Kassier(in)s [Kassier]

Der Kassier ist für die folgenden Aufgaben zuständig:
Die flüssigen Mitteln des Vereins müssen im Namen des Vereins bei Banken angelegt werden. Einzahlungen und Bezüge sollen stets zusammen mit dem Präsidenten erfolgen. Der Kassier darf nicht mehr als CHF 2'000 Bargeld aufbewahren. Es muss sichergestellt werden, dass die Belege sauber und transparent vorhanden sind. Bei einem Wechsel des Kassiers sollten alle

buchhaltungsbezogenen Dokumente zeitnah und komplett an den neu gewählten Kassierer übergeben werden.

5. Verpflichtungen de(r)s Buchhalter(in)s [Buchhalter]

Der Buchhalter ist dafür verantwortlich, per Ende Dezember jeden Jahres einen genauen und sauberen Jahresabschluss zu erstellen. Der Buchhalter muss im Januar des folgenden Jahres den Abschluss erläutern. Im Weiteren wird der Buchhalter an der Versammlung den Jahresabschluss präsentieren und stellt sich für Fragen zur Verfügung.

6. Verpflichtungen de(r) Revisor(in) s [Revisor]

Der Revisor ist für die Revision vom Kassier und Buchhalter erstellten Jahresabschluss verantwortlich. Der Revisor erstellt an Hand der Prüfungen einen Bericht zu Händen der Vollversammlung.

7. Verpflichtungen der Verwalter(innen) [Verwalter]

Die Verwalter sind für den Unterhalt und Kontrolle des Inventars des Vereins verantwortlich. Falls Gegenstände an andere Organisationen oder Privatpersonen ausgeliehen werden sollten, bedarfs es einer Genehmigung des Präsidenten.

8. Pflichten de(r)s Beauftragten für Kulturerhaltung [Kulturbeauftragter]

Der Kulturbeauftragter ist für die Pflege und Entwicklung der tibetischen Sprache, Kultur und Religionen verantwortlich.

9. Pflichten de(r)s Koordinator(in)s für die Tanzgruppe [«Koordinator Tanzgruppe»]

Der Koordinator Tanzgruppe ist für kulturelle Aufführungen verantwortlich, wann immer es notwendig ist. Er ist für die

Vorbereitung von Liedern und Tänzen zuständig, indem er mit den Mitgliedern der Swiss & Liechtenstein U-Tsang Cholkha zusammenarbeitet, die während der Jahresprogrammen einschliesslich der Geburtstagsfeier Seiner Heiligkeit des Dalai Lama, der offiziellen Zeremonien und der jährlichen Anlässen der Swiss & Liechtenstein U-Tsang Cholkha aufführen.

10. Pflichten de(r)s Zuständige(n) für die Lautsprecheranlage und de(r)s Kamera(frau)manns [«Kameramann»]

Der Kameramann und Zuständige für die Anlage ist dafür verantwortlich, dass obige Infrastruktur bei allen Vereinsaktivitäten vorhanden sind.

Artikel 8 Rechte des Präsidenten

a. Der Präsident hat Anspruch auf die vollständige Erstattung aller bei offiziellen Besuchen anfallenden Transportkosten sowie aller Kosten für Papier, Kopierkosten und Porto. Zusätzlich soll er eine jährliche Entschädigung von CHF 50.00 für Unkosten erhalten. Er hat Anspruch auf die Hälfte der Kosten für alle offiziellen Reisen, ausgenommen die Sitzungen des Vorstandes, die ihm entstehen. Alle diese Unkosten werden vom Kassier vergütet werden.

b. Der Präsident und der Vizepräsident sind befugt, gemeinsam Entscheidungen über einen Betrag von CHF 500.00 für Vereinsaktivitäten und pro Jahr zu fällen.

Artikel 9 Rechte des Vorstandes

a. Alle Mitglieder des Vorstandes erhalten eine jährliche Transportentschädigung von CHF 50.00 für die Teilnahme an den Sitzungen.

b. Der Vorstand kann für sehr dringende Aktionen jährlich maximal über einen Betrag von CHF 1'500.00 verfügen.

V. RECHTE UND PFLICHTEN DER VOLLVERSAMMLUNG (Mitglieder)

Artikel 10 Rechte und Pflichten der Vollversammlung, die der Swiss & Liechtenstein U-Tsang Cholkha angehören

a. Alle tibetischen Bürger, ob Laien oder Geistliche, Männer oder Frauen, die das Alter von 18 Jahren erreicht haben, haben das Wahlrecht.

b. Falls der Präsident und der Vorstand die Statuten verletzen oder die Vereinsaktivitäten vernachlässigen, jährliche Programme und die Sitzungen von weniger als 50% der Teilnehmer besucht werden, können der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes mit der Zustimmung einer Mehrheit von mehr als $\frac{2}{3}$ der Vollversammlung entlassen werden.

c. Solidaritäts- respektive Anteilnahmebeitrag (Gebetsopferbeitrag)

Falls das Mitglied der Swiss & Liechtenstein U-Tsang Cholkha die Voraussetzungen gemäss Artikel 11 erfüllt hat, wird beim Ableben dieses Mitglieds den Hinterbliebenen einen Solidaritäts-respektive Anteilnahmebeitrag (als Gebetsopferbeitrag) von CHF 30.00 übergeben.

Artikel 11 Pflichten der Vollversammlung

- a. Um unserem Volke die Solidarität zu erweisen, müssen die jährlichen «Danglang Chatrel» rechtzeitig bezahlt werden.
- b. Sich stets für die gerechten Forderungen Tibets einzusetzen. Gleichzeitig die für alle nützlichen Unterweisungen und Lehren S.H. des Dalai Lama zu beherzigen. Es müssen Mitglieder sein, welche die Dhogyal-Gottheit nicht verehren.
- c. Die gesamte Öffentlichkeit muss die Verantwortung für die offizielle Ausführung der Arbeiten der Vereinigung übernehmen. Alle Mitglieder ab 18 Jahren müssen dem Verein eine jährliche Spende von CHF 25.00 zukommen lassen.
- d. Diese Statuten wurden in Übereinstimmung mit dem Art 60 des ZGB formuliert. Alle Mitglieder sind damit verpflichtet, gute Beziehungen zu den Einheimischen zu unterhalten und die örtlichen Gesetze und Gebräuche zu respektieren.

VI. FINANZEN DES VEREINS

Artikel 12 Finanzielle Quellen des Vereins

Einnahmen aus dem Erlös von Verpflegung und Getränken an den Anlässen sowie jährliche Mitgliederspenden bilden die Finanzquelle des Vereins. Aus den Jahreseinnahmen wird dem Vorstand der Zentralen Utsang Organisation mindestens CHF 500.00 überwiesen.

VII. JÄHRLICHE PROGRAMME UND AKTIVITÄTEN

Artikel 13 Aktivitäten des Vereins

1. Der Präsident und Vizepräsident erstellen im Monat Januar eine Liste aller Jahresprogramme/Aktivitäten und informieren baldmöglichst den Vorstand.
2. Entweder im Februar oder im März sollen gemeinsame Anstrengungen aus allen drei tibetischen Provinzen unternommen werden, um Aktivitäten wie die Einreichung schriftlicher Petitionen an die Vereinten Nationen nicht zu vernachlässigen.
3. Entweder im März oder im April sollte der finanzielle Abschluss des Vorjahres erstellt und der Vollversammlung präsentiert werden.
4. In Verbindung mit dem heiligen Monat Saka Dawa im Juni sollten Gebete für das lange Leben für Seine Heiligkeit abgehalten werden. Gebete für alle tibetischen Selbstverbrennungsoffer, sowohl für die Verstorbenen als auch die Lebenden, sollten sowohl vor Ort als auch in Indien und Nepal organisiert werden.
5. Eine Generalversammlung der Swiss & Liechtenstein U-Tsang Cholkha sollte entweder in der ersten oder in der zweiten Oktoberwoche abgehalten werden.
6. Falls notwendig, sollte der Vorstand Generalversammlungen und Beratungssitzungen durchführen. Darüber hinaus sollten mit

mehrheitlicher Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes geeignete Mittelbeschaffung wie Verkaufsaktionen organisiert werden.

VIII WAHLKOMMISSION UND WAHLEN

Artikel 14 Lokale Wahlkommission

Es sollte eine Kommission von mindestens drei Mitgliedern ernannt werden, und sie werden unter Leitung zweier Vorstandsmitgliedern fungieren Diese zwei Vorstandsmitglieder dürfen jedoch bei dieser Wahl nicht als Kandidaten aufstellen lassen.

Artikel 15 Stimmabgabe der Wahlkommission

Zusätzlich zur Nominierung durch die Mitgliedern können in Absprache mit den Vorstandsmitgliedern, Beratern, Präsidenten der Swiss & Liechtenstein U-Tsang Cholkha zugehörnden Gruppierungen und Sekretären drei Mitglieder ernannt werden.

IX ANERKENNUNG DER STATUTEN

Artikel 16 Sprachliche Grundlage

Das Statuten sind in Tibetisch und Deutsch erhältlich - Im Falle von Streitigkeiten betreffend Interpretationen der Ausdrücken oder Wendungen in den Übersetzungen in verschiedenen Sprachen, gilt der ursprüngliche tibetische Text als massgebend.

X STATUTENÄNDERUNGEN

Artikel 17 Statutenänderungen

Statutenänderungen kann die Vollversammlung mit der Zustimmung der Zweidrittelmehrheit (2/3) der anwesenden Mitgliedern genehmigen. Der Vorstand und eine Minorität der Mitgliedern sind nicht berechtigt die Statuten zu ändern. Die Änderung muss aber den Mitgliedern mindestens drei Monate im Voraus schriftlich mitgeteilt werden.

XI AUFLÖSUNG

Artikel 18

Falls Swiss & Liechtenstein U-Tsang Cholkha überflüssig wird bzw. aufgelöst werden soll, sollen die verfügbaren öffentlichen Mittel und das Eigentum entsprechend den Zielen des Vereins übertragen werden. Auf keinen Fall darf eine interne Verteilung von Geldern und Vermögen erlaubt werden.

WAHLKOMMISSION: STATUTEN UND PFLICHTEN DER SWISS & LIECHTENSTEIN U-TSANG CHOLKHA

I. STATUTEN

1. Titel des Statuten

«Statuten der Wahlkommission der Swiss & Liechtenstein U-Tsang Cholkha»

2. Die Basis der Statuten

Die Statuten sind auf Grund der Vereinsaktivitäten sowie Wahlstatuten verschiedener Utsang-Gemeinschaftsgruppen mit Sitz in der Schweiz und in Liechtenstein aufgestellt worden. Verfahren bezüglich Wahlen und Statuten wurden von der Vollversammlung am 27. April 2019 einstimmig genehmigt.

3. Verfahren zur Änderung der Statuten

Die Statuten können je nach Bedarf mit mehrheitlicher Zustimmung der an der jeweiligen Sitzung teilnehmenden Mitglieder geändert werden.

4. Inkrafttreten der Satzung

Die Statuten gelten für alle Mitglieder während der Wahlzeit der Swiss & Liechtenstein U-Tsang Cholkha.

II. WAHLKOMMISSION, WAHL, DAUER UND PFLICHTEN

1. Wahlen und Pflichten der Wahlkommission sollten gemäss dem 14. Artikel der Vereins-Statuten umgesetzt werden.
2. Die gewählten Mitglieder der Wahlkommission wählen den Vorsitzenden der Wahlkommission.
3. Die gewählten Mitglieder der Wahlkommission sind während der Wahl 6 Monate im Amt.
4. Die Wahlkommission unter der Leitung des Vorsitzenden ist für die gründliche Organisation der Wahl des Vorstandes der Swiss & Liechtenstein U-Tsang Cholkha verantwortlich.
5. Die Utsang-Tibeter sollen mindestens drei Monate im Voraus über den Wahlprozess informiert werden.

Die Wahlstatuten der Swiss & Liechtenstein U-Tsang Cholkha wurden vom Änderungsausschuss am 10. März 2019 überarbeitet und präsentiert. Anschliessend wurden die Statuten einstimmig genehmigt und sind seit 27. April 2019 in Kraft.

... Ende ...